

Gl.Nr. 81

Richtlinie für die Förderung von Projekten der transnationalen Zusammenarbeit mit besonderem Landesinteresse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. der StK vom 03.06.2015 - Aktenzeichen 45-4668-9

MBI.LSA 19/2015, S. 310

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt unter Beachtung dieser Richtlinie und

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73),
- e) des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- f) den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,

in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für Vorhaben transnationaler Maßnahmen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Durch die Förderung werden Maßnahmen zu folgenden drei Förderschwerpunkten unterstützt:

- a) transnationale Erfahrungsaustausche und Projekte, transnationale Partnerschaften sowie der Aufbau von Netzwerken von Akteuren mit Bezug zum Arbeitsmarkt,
- b) Beratung und Coaching sowie die Projektentwicklung und Nachnutzung erfolgreicher Projekte zu arbeitsmarktrelevanten Themen mit transnationaler Ausrichtung sowie
- c) Stärkung der Synergien mit anderen EU-Programmen durch Beratung und Coaching und Unterstützung von Kommunen, kommunalen Unternehmen und anderen öffentlichen Trägern bei der Projektentwicklung und Nachnutzung erfolgreicher Projekte.

1.4 Zuwendungen können gewährt werden:

- a) zu Nummer 1.3 Buchst. a für
 - aa) Ausbildungsseminare,
 - bb) Workshops,
 - cc) Konferenzen,
 - dd) Studienaufenthalte,
 - ee) Initiierung von Netzwerken sowie
 - ff) Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b) zu Nummer 1.3 Buchst. b für Beratung von Akteuren mit Bezug zum Arbeitsmarkt und Bildungsträgern zur Nutzung von EU-Programmen, der Partnersuche und der Beantragung europäischer Fördermittel;
- c) zu Nummer 1.3 Buchst. c für die Beratung von Kommunen, kommunalen Unternehmen und anderen öffentlichen Trägern über Möglichkeiten der Nutzung von EU-Programmen, die Verbesserung der Kompetenz ihrer Beschäftigten in Fragen der Internationalisierung, Beantragung von europäischen Fördermitteln und Administration von Projekten.

2. Zuwendungsempfängende

2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Gebietskörperschaften.

2.2 Juristische Personen des privaten Rechts.

2.3 Antragsteller müssen ihre Eignung zur ordnungsgemäßen und erfolgreichen Durchführung von Projekten durch Vorlage von z. B. Konzepten, Qualifizierungsplänen und Referenzen nachweisen.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller:

- a) die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden,
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht nachgekommen sind,
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind,
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt der Europäischen Union oder dem Landeshaushalt des Landes Sachsen-Anhalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Die Antragsteller müssen auf dem Antragsformular versichern, dass sie sich nicht in einer der vorgenannten Situationen befinden.

2.5 Keine Förderung erhalten Antragsteller, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Auskünfte falsch abgegeben haben oder verlangte Auskünfte nicht erteilt haben.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Träger von Projekten, die über diese Richtlinie gefördert werden, müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

3.2 An den Projekten ist mindestens ein Partner in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu beteiligen. Dabei genießen Partner in folgenden Regionen Priorität:

- a) Wojewodschaft Masowien (Republik Polen),
- b) Region Centre (Französische Republik),
- c) Autonome Region Valencia (Königreich Spanien).

Bei den Förderschwerpunkten zu den Buchstaben b und c ist in den Projekten ein Netzwerk von Partnern aus mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzubauen, wobei die vorgenannten Regionen Priorität genießen.

3.3 Der geografische Wirkungsbereich des Projekts bezieht sich auf das Land Sachsen-Anhalt.

3.4 Die Bewilligungsbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Förderung potenzieller Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Förderungen nach dieser Richtlinie, die Beihilfen nach der „De-minimis“-Beihilferegelung enthalten können, werden unter Anwendung der VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Das insoweit einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus der **Anlage**.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart
Projektförderung.

4.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung.

4.3 Form der Förderung

4.3.1 Für Projekte gemäß den Förderschwerpunkten zu Nummer 1.3 Buchst. a und b erfolgt die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

4.3.2 Für Projekte gemäß dem Förderschwerpunkt zu Nummer 1.3 Buchst. c erfolgt die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind direkte Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden, vom Zuwendungsempfänger belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Projektdurchführung getätigt werden und ohne das jeweilige Projekt dem Zuwendungsempfänger nicht entstehen würden.

4.4.2 Personalausgaben für projektbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn dessen Beschäftigte nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Dieses Besserstellungsverbot gilt auch für Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben nicht überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden.

4.4.3 Für das in den Projekten eingesetzte Personal sind Personalausgaben entsprechend folgender Eingruppierungen abrechnungsfähig:

- a) für die Leitung des Gesamtprojekts bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses und unter Berücksichtigung des Stellenanforderungsprofils und der Berufserfahrung bis zu einer Entsprechung der Entgeltgruppe 13 (TV-L),
- b) für das pädagogische Personal bei Vorliegen eines Fachhochschulabschlusses und unter Berücksichtigung des Stellenanforderungsprofils und der Berufserfahrung bis zu einer Entsprechung der Entgeltgruppe 11 (TV-L) und
- c) für das sonstige Projektpersonal (Verwaltung und Ausbildung) unter Berücksichtigung des Stellenanforderungsprofils und der Berufserfahrung bis zu einer Entsprechung der Entgeltgruppe 9 (TV-L).

4.4.4 Honorarausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Projekte erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind. Honorare an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers sind nicht zuwendungsfähig.

4.4.5 Bei den Honoraren sind grundsätzlich zwei Gruppen von Honorarbeziehern zu unterscheiden:

- a) Beschäftigte auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte nach TV-L durchführen. Hierbei handelt es sich z. B. um stundenweise eingesetztes Personal oder um Honorarkräfte externer Einrichtungen für Lehrgänge. Für diese Gruppe sind die Honorare maximal in Höhe des TV-L zuschussfähig.
- b) Beschäftigte auf Honorarbasis, die keine Tarifangestellten vergleichbaren Aufgaben durchführen. Hierbei fallen in der Regel Honorarausgaben für Tätigkeiten an, die nicht im Rahmen des TV-L liegen. Diese können bei entsprechender Begründung und Nachweis des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes (z. B. nach Durchführung eines Vergabeverfahrens) anerkannt werden.

4.4.6 Indirekte Ausgaben sind z. B. anteilige Büromieten und Nebenkosten für Geschäftsführung sowie anteilige Telekommunikationskosten. Diese werden in Form einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben gemäß Nummer 4.4.1 gefördert. Indirekte Ausgaben sind nicht förderfähig, soweit die Grundfinanzierung des Zuwendungsempfängenden einschließlich der indirekten Ausgaben bereits durch die öffentliche Hand erfolgt (z. B. institutionelle Förderung).

4.5 Dauer der Förderung und Bewilligungszeitraum

Zuwendungsempfänger können für gleichartige Projekte eine wiederholte Förderung nur dann erhalten, wenn sich die Maßnahme an einen anderen Teilnehmerkreis richtet oder eine deutliche inhaltliche Weiterentwicklung erfährt.

Der Bewilligungszeitraum ist bis zum 31.12.2020 begrenzt. Die Bewilligungsbehörde kann auf der Grundlage von entsprechenden Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde eine abweichende Förderhöchstdauer festlegen.

4.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der zu fördernden Maßnahme bereits begonnen wurde, ohne dass ein Zuwendungsbescheid rechtskräftig erteilt wurde oder die schriftliche Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde erteilt wurde. Als Maßnahmebeginn sind dabei unter anderem der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu verstehen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile jedes Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus legt die Bewilligungsbehörde weitere besondere Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid fest.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt.

5.2.2 Für den Förderschwerpunkt zu Nummer 1.3 Buchst. a gilt:

Projektvorschläge und Anträge werden von der Bewilligungsbehörde jederzeit angenommen. Der Antragsteller kann eine Beratung zur Antragstellung nutzen. Die Bewilligungsbehörde kann inhaltliche Vorgaben für ein Projekt machen. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs erfolgt die inhaltliche Bewertung der Projektanträge durch die Bewilligungsbehörde. Das fachlich zuständige Ressort der Landesregierung wird in das Bewertungsverfahren einbezogen. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der fachlich zuständigen Ressorts entscheidet die Bewilligungsbehörde, ob die Projektanträge inhaltlich die Ziele des Operationellen Programms für den ESF und dieser Richtlinie erfüllen und förderfähig sind.

Bei gleicher fachlicher Bewertung genießen im Fall einer Überzeichnung des Förderprogramms Projekte mit Partnern aus den in Nummer 3.2 genannten Regionen Vorrang.

5.2.3 Für die Förderschwerpunkte zu Nummer 1.3 Buchst. b und c gilt:

Für jeden Förderschwerpunkt wird nur ein Projekt mit Wirkung für das gesamte Land Sachsen-Anhalt gefördert.

Projektanträge werden von der Bewilligungsbehörde angenommen. Der Antragsteller kann eine Beratung zur Antragstellung nutzen. Die Bewilligungsbehörde kann inhaltliche Vorgaben für ein Projekt machen. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich formgebunden bis zum 17.7.2015 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs erfolgt die inhaltliche Bewertung der Projektvorschläge durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob die Projektanträge inhaltlich die Ziele des Operationellen Programms für den ESF und dieser Richtlinie erfüllen und förderfähig sind.

Sofern mehr als ein Projektantrag je Förderschwerpunkt eingeht, genießt bei gleicher fachlicher Bewertung das Projekt Vorrang, das Partner aus den in Nummer 3.2 genannten Regionen einbindet.

5.2.4 Die Antragsformulare sowie alle weiteren für die Antragstellung erforderlichen Dokumente werden im Internet-Portal des Landes unter www.europa.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

5.3 Auszahlungsverfahren

5.3.1 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfangenden erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage von zahlungsbegründenden Rechnungen im Original und deren Prüfung, frühestens jedoch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

5.3.2 In begründeten Ausnahmefällen können für Projekte Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Abschlagszahlungen sollen in der Regel erst ab einem Betrag von 5 000 Euro erfolgen.

5.3.3 Die im Rahmen eines Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchführung des Zuwendungsempfangenden gesondert, zeitlich und inhaltlich gegliedert auszuweisen.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

5.4.1 Der Zuwendungsempfangende hat der Bewilligungsbehörde zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkten darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist (Sachbericht). Die finanzielle Berichterstattung hat mit jeder Mittelabforderung an die Bewilligungsbehörde zu erfolgen und beinhaltet den konkreten Umsetzungsstand entsprechend der bewilligten Gliederung des Finanzierungsplanes zum Berichtstermin, einschließlich einer zeitlich gegliederten Einzelaufstellung gemäß dem Finanzierungsplan aller im Berichtszeitraum getätigten Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis). Diese Regelung berührt nicht die Verpflichtungen aus Nummer 6.5 ANBestP. Somit sind mit dem Nachweis die Belege (Einnahme-, Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

5.4.2 Bei Projekten, die nicht länger als drei Jahre dauern und bis zu 50 000 Euro Zuschuss erhalten, entfällt die Pflicht zur Vorlage von Zwischennachweisen zum Jahresende. Für alle Projekte ist der Verwendungsnachweis zum Projektende innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

5.5 Sonstige Bestimmungen

5.5.1 Die Zuwendungsempfängenden haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen bezüglich des Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie der inhaltlichen Durchführung mitzuteilen.

5.5.2 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die für die fondsspezifische unabhängige Finanzkontrolle im Land zuständige Prüfgruppe ESF sowie sonstige unabhängige Prüfbehörden sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Originalunterlagen bereitzustellen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

5.5.3 Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfängenden sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034) hinzuweisen.

5.5.4 Publizitätsvorschriften

Durch die Bewilligungsbehörde sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen. Der Zuwendungsempfängende hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

5.5.5 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungsfristen für die originalen Projektunterlagen bei den Zuwendungsempfängenden nach den geltenden EU-Vorschriften. Darüber hinausgehende auf Rechtsvorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Verfahren bei Förderungen, die Beihilfen nach der
„De-minimis“-Beihilferegelung enthalten

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis-spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 31.12.2020.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr.104/2000 tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den Bereichen Nummer 2 Buchst. a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat

durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen zugutekommen.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallen;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis-Beihilfe alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

3. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, d.h. den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

4. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 3 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

5. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

6. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De minimis Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann dem Unternehmen alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfemaximumbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximumbetrag in Nummer 3 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 3 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

7. Dokumentationspflicht

Die fördernde Stelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das Ministerium

für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und das zuständige Bundesministerium der Europäischen Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Magdeburg, den 3. Juni 2015

Rainer Robra, Chef der Staatskanzlei